C 3232 A

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 3
Kiel, 27. Januar 2005

3.1.2005	**Gesetz zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**	14
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-32	
3.1.2005	**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG)**	21
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 400-2	
6.1.2005	**Gesetz über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte (Gerichtspräsidiumswahlgesetz – GerPräsWG)**	26
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2	
10.1.2005	Bekanntmachung der geltenden Fassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein	27
	Ersetzt Ges. i.d.g.F. vom 22. Juli 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1	
11.1.2005	Landesverordnung über die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO)	33
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-14	
13.1.2005	Landesverordnung zur Änderung der Landesmeldeverordnung	35
	Ändert LVO vom 11. August 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3-6	
14.1.2005	Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO)	41
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-3	
17.1.2005	Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)	44
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-15	
17.1.2005	Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO)	46
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-10	

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2004 bei.

1248/2004

Gesetz zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 3. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 15. Oktober 2004 unterzeichneten Achten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anl.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2005 in Kraft. Abweichend davon tritt nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 sein Artikel 6 Nr. 7 am 1. Januar 2007 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2
Rundfunkgebührenbefreiung für Erstgeräte in Schulen

Für Rundfunkempfangsgeräte nach § 5 Abs. 10 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als Erstgeräte wird Rundfunkgebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres gewährt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anlage

Achter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 19 die Überschrift:

   „§ 19 Rundfunkprogramme".

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Saarländischer Rundfunk" das Komma durch ein „und" ersetzt und die Worte „und Sender Freies Berlin" gestrichen.

3. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden."

4. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 19
   Rundfunkprogramme

   (1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten jeweils ein Fernsehvollprogramm gemäß § 1 Abs. 1 ARD-Staatsvertrag und § 2 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag. Die einzelnen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten dürfen insgesamt nicht mehr als die zum 1. April 2004 verbreiteten Fernsehprogramme veranstalten.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können gemeinsam veranstalten

a) ein Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt; dabei können ausländische öffentlich-rechtliche Veranstalter, vor allem aus den europäischen Ländern, beteiligt werden und

b) zwei Spartenfernsehprogramme.

Sie beteiligen sich am Europäischen Fernsehkulturkanal.

(3) Die Programme nach Absatz 2 werden über Satellit ausgestrahlt; die zusätzliche Verbreitung auf anderen Übertragungswegen richtet sich nach Landesrecht.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können ihre Programme auch in digitaler Technik verbreiten; sie sind darüber hinaus berechtigt, ausschließlich in digitaler Technik jeweils bis zu drei weitere Fernsehprogramme mit den Schwerpunkten Kultur, Bildung und Information zu veranstalten. Die Programme können jeweils zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden (Programmbouquets); der wechselseitige Zugriff auf die gemeinsamen Programme ist sicher zu stellen.

(5) Die Programme oder Programmbouquets nach Absatz 4 dürfen bei digitaler Verbreitung insgesamt für das ZDF den Umfang von einem und für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten den Umfang von zwei analogen Fernsehkanälen nicht übersteigen; ARD und ZDF verständigen sich über die Aufteilung ihrer derzeitigen analogen gemeinsamen Fernsehprogramme auf diese Kanäle.

(6) Neue bundesweit oder landesweit verbreitete Fernsehprogramme dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten, wenn im Austausch dazu auf ein bisheriges Programmangebot nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 verzichtet und der gesetzliche Programmauftrag auch durch das neue Angebot erfüllt wird, ohne dass insgesamt dadurch Mehrkosten entstehen.

(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können insgesamt im Hörfunk die Gesamtzahl ihrer zum 1. April 2004 verbreiteten analogen und digitalen Hörfunkprogramme veranstalten. Hörfunkprogramme, die inhaltsgleich in analoger und digitaler Technik ausgestrahlt werden, gelten dabei nur als ein Hörfunkprogramm. Die Möglichkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts ihre analogen oder digitalen Hörfunkangebote durch andere Hörfunkangebote oder durch Kooperationen zu ersetzen, ohne dass insgesamt dadurch Mehrkosten entstehen, bleibt nach Maßgabe von Satz 1 unberührt. Der Austausch eines digitalen Programms gegen ein analoges Programm ist nicht zulässig.

(8) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wirken auf eine Bündelung ihrer Hörfunkprogramme und weitere Kooperationen hin. Sie berichten hierüber im Rahmen von § 11 Abs. 4."

6. § 25 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 stehen. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab."

7. In § 33 wird die Verweisung auf die „§§ 31 und 32" ersetzt durch die Verweisung auf die „§§ 25, 31 und 32".

8. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ein zusätzlicher Anteil von der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert" ersetzt durch die Worte „Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil".

9. § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten Anbieter von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,
entgegen § 53 Abs. 2 Satz 1 die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder das Eigentum an Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder die Entgelte für die Kabeleinspeisung oder die Bündelung und Vermarktung von Programmen der zuständigen Landesmedienanstalt nicht unverzüglich anzeigt,
entgegen § 53 Abs. 2 Satz 2 Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 53 Abs. 2 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt nicht unverzüglich anzeigt oder
entgegen § 53 Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt."

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralisti-

schen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung getroffen werden."

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Werden in einer Kabelanlage Fernsehprogramme oder vergleichbare Telemedien zusätzlich oder ausschließlich digital verbreitet, gelten für digital genutzte Kapazitäten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Übertragungskapazitäten für die privaten Rundfunkprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,".

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5

cc) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Verweisung auf die Nummern 1 und 2 ersetzt durch die Verweisung auf die Nummern 1 bis 3.

11. In § 52 a Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die analoge terrestrische Fernsehversorgung kann auch dann eingestellt werden, wenn der Empfang der Programme über einen anderen Übertragungsweg gewährleistet ist."

12. § 53 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 53
Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die Rundfunk oder vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk oder Telemedien weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder
4. aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, das Eigentum an Schnittstellen für Anwendungsprogramme, die Entgelte für die Kabeleinspeisung sowie die Bündelung und Vermarktung von Programmen sind der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt wird tätig nach einer Anzeige gemäß Absatz 2, aufgrund einer Information durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder nach Beschwerde von Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder von Nutzern.

(4) Ob ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, entscheidet die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

(5) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter oder Verwender von Diensten seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervor tritt.

(6) Die Landesmedienanstalten regeln durch übereinstimmende Satzungen Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der Absätze 1 bis 4."

13. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2004" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2005" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2009".

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2004" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

Artikel 2
Änderung des ARD-Staatsvertrages

In § 9 Satz 3 des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird das Datum „31. Dezember 2004" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

Artikel 3
Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g werden die Worte „der Deutschen Angestelltengewerkschaft" ersetzt durch die Worte „von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. –".

b) In Buchstabe h wird das Wort „Handelstages" ersetzt durch das Wort „Handelskammertages".

c) In Buchstabe j werden die Worte „Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst" ersetzt durch die Worte „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. - aus dem Fachbereich für Medien".

2. In § 28 Nr. 6 wird zweimal das Wort „leitenden" durch das Wort „außertariflichen" ersetzt.

3. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

Artikel 4
Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Die §§ 34 und 35 werden gestrichen.
   b) Der bisherige § 36 wird § 34.
   c) Der bisherige § 37 wird § 35.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen.
   b) Absatz 3 wird Absatz 2.
   c) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 werden die Worte „einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Programmdirektionen" gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die Programme und Angebote der Körperschaft und ihrer Mitglieder sind auf der Grundlage einer Vereinbarung wechselseitig in den jeweiligen Programmen und Angeboten unentgeltlich zu bewerben."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe l werden die Worte „Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen" ersetzt durch die Worte „Sozialverbandes Deutschland e.V.".
   b) In Buchstabe r werden die Worte „der IG Medien/ Fachgruppe Journalismus, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saar" ersetzt durch die Worte „von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – aus dem Fachbereich Medien".
5. § 27 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und aus deren Mitte seine Stellvertretung."
6. In § 28 Nr. 6 wird das Wort „leitenden" durch das Wort „außertariflichen" ersetzt.
7. In § 29 Satz 1 werden die Worte „von ihren Mitgliedern" durch die Worte „aus Mitteln der Rundfunkgebühr" ersetzt.
8. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fassung" die Worte „nach Maßgabe der für die „Deutsche Welle" geltenden Vorschriften" eingefügt.
9. Die §§ 34 und 35 werden gestrichen.
10. Der bisherige § 36 wird der neue § 34 und in Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".
11. Der bisherige § 37 wird § 35 und wie folgt neu gefasst:

„§ 35
In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft."

Artikel 5
Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) § 5 a wird gestrichen.
   b) § 6 erhält die Überschrift:

      „§ 6 Gebührenbefreiung natürlicher Personen".

   c) § 10 erhält die Überschrift:

      „§ 10 Vertragsdauer, Kündigung, Außer-Kraft-Treten".

   d) Es wird folgender neuer § 11 angefügt:

      „§ 11 Übergangsbestimmungen".
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Regelung des § 5" durch die Worte „Regelungen der §§ 5 und 6" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 9 wird der Klammerzusatz „(Haushaltsauflösung oder sonstige Ereignisse)" gestrichen.
4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

   „(4) Die Verjährung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung."
5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken kommt es nicht an. Die Rundfunkgebühr ist zu zahlen für

1. Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,

2. Rundfunkgeräte in gewerblich vermieteten Ferienwohnungen bei Betrieben mit bis zu 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
3. Rundfunkgeräte in nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung des Rundfunkteilnehmers oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

(3) Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.

(4) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereit zu halten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesem Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Landesmedienanstalten sowie die nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter oder -anbieter sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist von der Rundfunkgebührenpflicht für ihre Dienstgeräte befreit, soweit sie diese im Zusammenhang mit ihren hoheitlichen Aufgaben bei der Verbreitung von Rundfunk zum Empfang bereithält.

(6) Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftssteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(10) Weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die in öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, sind von der Rundfunkgebühr befreit. Abweichende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt."

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Gebührenbefreiung natürlicher Personen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden auf Antrag folgende natürliche Personen und deren Ehegatten im ausschließlich privaten Bereich befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes,
7. a) blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung;

   b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigsten 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können,
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und
10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.

Innerhalb der Hausgemeinschaft wird Gebührenbefreiung gewährt, wenn

1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört,
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstandes zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört oder
3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, dass er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

(2) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

(4) Der Antrag ist bei der für die Erhebung von Rundfunkgebühren zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen, die über den Antrag entscheidet.

(5) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird; wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsbescheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt.

(6) Die Befreiung ist nach der Gültigkeitsdauer des Bescheides nach Absatz 2 zu befristen. Ist der Bescheid nach Absatz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen. Wird der Bescheid nach Absatz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung. Umstände nach Satz 3 sind von dem Berechtigten unverzüglich der in Absatz 4 bezeichneten Landesrundfunkanstalt mitzuteilen."

7. § 5 a wird gestrichen.
8. § 7 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Verjährung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung."
9. In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die von ihr nach Absatz 2 beauftragte Stelle kann zur Feststellung, ob ein Rundfunkteilnehmerverhältnis vorliegt, oder im Rahmen des Einzugs der Rundfunkgebühren entsprechend § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt."
10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Vertragsdauer, Kündigung, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Die Rundfunkgebührenbefreiungsverordnungen der Länder treten mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags außer Kraft."

11. Es wird folgender § 11 neu angefügt:

„§ 11
Übergangsbestimmungen

(1) Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide, die vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages rechtswirksam erteilt wurden, bleiben auch nach der Änderung der Regelungen der §§ 5 und 6 dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31. März 2008, gültig.

(2) Bis zum 31. Dezember 2006 sind für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Gebühren nicht zu entrichten."

Artikel 6
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

      „und umfassen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen eingegangener Selbstverpflichtungen."

      bb) In Satz 5 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

      „sowie hinsichtlich der Zuordnung der Kosten zu bestimmten Ausgabenfeldern (insbesondere Programmen, Online-Angeboten und Marketing)."

   b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Aufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere der Rundfunkgebühren, muss auf Dauer gewährleistet sein."

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Sparsamkeit" die Worte „sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand" eingefügt.

   b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

   „Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio finanzwirksame Selbstverpflichtungen erklärt haben, sind diese Bestandteil des Ermittlungsverfahrens."

   c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „2,471 % der Kosten" ersetzt durch die Worte „die Kosten entsprechend seinem Anteil am Aufkommen der Rundfunkgebühr".

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,52 Euro

2. Die Fernsehgebühr: 11,51 Euro."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „92,2703" ersetzt durch die Prozentzahl „93,1373", die Prozentzahl „7,7297" durch die Prozentzahl „6,8627".

   b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „62,2368" ersetzt durch die Prozentzahl „61,0994", die Prozentzahl „37,7632" durch die Prozentzahl „38,9006".

   c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „121,71258 Mio. Euro" ersetzt durch den Betrag „145,96 Mio. Euro".

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten beträgt 1,9275 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 1,8818 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr."

7. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt eins vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt."

8. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

   b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2005" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

Artikel 7
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „,soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist," gestrichen.

   b) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

   c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 2 und 3.

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „Die Stelle „jugendschutz.net" wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern bis zum 31. Dezember 2008 gemeinsam finanziert."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und es werden nach dem Wort „Stelle" die Worte „durch die Länder" eingefügt.

   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 26 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird das Datum „31. Dezember 2006" jeweils ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

Artikel 8
Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

In § 25 Satz 3 des Mediendienste-Staatsvertrages vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch § 25 Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, wird das Datum „31. Dezember 2006" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2008".

Artikel 9
Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 6 Nr. 7 am 1. April 2005 in Kraft. Artikel 6 Nr. 7 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staats-

vertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, 15. Oktober 2004 gez. Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, 15. Oktober 2004 gez. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, 15. Oktober 2004 gez. M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Hoffmann

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Ole v. Beust

Für das Land Hessen:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Stefan Grüttner

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, 14. Oktober 2004 gez. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. W. Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, 8. Oktober 2004 gez. Dieter Althaus

1240/2004

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG)

Vom 3. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 400-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Änderung von Gesetzen

Artikel 1
Landesbeamtengesetz[1])

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.
2. In § 104 Satz 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner das gleiche gilt wie für Eheleute.".

Artikel 2
Landesverwaltungsgesetz[2])

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 81 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      „die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,".

      bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.

      cc) Die neue Nummer 7 erhält folgende Fassung:

      „7. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,".

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

   1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder

[1]) Ändert Ges. i.d.F.d. B. vom 3. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5
[2]) Ändert Ges. i.d.F.d. B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.".

2. In § 267 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „,eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner" eingefügt.
3. § 281 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. die im letzten Jahr vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners an den Ehegatten oder an die Ehegattin vor oder während der Ehe, an den eingetragenen Lebenspartner oder an die eingetragene Lebenspartnerin vor oder während der Lebenspartnerschaft, an ihre oder seine Verwandte oder der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an ihre oder seine oder der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners voll- oder halbbürtige Geschwister oder an die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner einer dieser Personen,"

   b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegattin" die Worte „,des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin" eingefügt.

Artikel 3
Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein[3])

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „verheiratet" die Worte „,durch eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „,seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 4
Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein[4])

§ 16 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach den Worten „früheren Ehegatten" die Worte „oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder früheren eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern" eingefügt.
2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehe" die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 5
Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration[5])

In § 11 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 297), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), werden nach dem Wort „Ehegatte" die Worte „oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 6
Gesetz über die Feuerbestattung[6])

§ 2 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie die oder der Verlobte.".

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspart-

---

[3]) Ändert Ges. i.d.F.d. B. vom 3. Mai 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1

[4]) Ändert Ges. vom 10. April 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 304-2

[5]) Ändert Ges. vom 31. Oktober 1970, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-6

[6]) Ändert Ges. vom 15. Mai 1934, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2128-1

nerin oder des eingetragenen Lebenspartners demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegattinnen oder Ehegatten oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder der oder des Verlobten vor.".

Artikel 7
Landeskrebsregistergesetz[7])

In § 12 Satz 3 des Landeskrebsregistergesetzes vom 28. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 336) werden nach dem Wort „Ehegatte" die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 8
Psychisch-Kranken-Gesetz[8])

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 des Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206) erhält folgende Fassung:

„1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,".

Artikel 9
Landesarchivgesetz[9])

§ 9 Abs. 6 Nr. 1 des Landesarchivgesetz vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), erhält folgende Fassung:

„1. die Betroffenen oder nach deren Tod die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die überlebende eingetragene Lebenspartnerin oder der überlebende eingetragene Lebenspartner, nach deren oder dessen Tod die Kinder oder wenn weder eine Ehegattin oder ein Ehegatte, eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern eingewilligt haben oder".

Artikel 10
Landesnaturschutzgesetz[10])

In § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „ihre eingetragene Lebenspartnerin oder seinen eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 11
Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein[11])

§ 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „,oder ihre eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner" eingefügt.
2. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „,eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.

Zweiter Teil
Änderung von Verordnungen

Artikel 12
Laufbahnverordnung[12])

Die Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „,eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „,eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 13
Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer[13])

In § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „,eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 14
Sonderurlaubsverordnung[14])

§ 13 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 29), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

---

[7]) Ändert Ges. vom 28. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-8
[8]) Ändert Ges. vom 14. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-10
[9]) Ändert Ges. vom 11. August 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-5
[10]) Ändert Ges. d.g.F. vom 18. Juli 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4
[11]) Ändert Ges. d.g.F. vom 26. Februar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3
[12]) Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 14. Februar 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-6
[13]) Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 30. Januar 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-7
[14]) Ändert LVO vom 14. Januar 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-123

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) Niederkunft der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin oder der Lebensgefährtin 1 Arbeitstag,

b) Muss die Beamtin oder der Beamte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 2 Arbeitstagen,"

2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehemannes" die Worte „der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners" eingefügt.

3. Nach Nummer 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 sind auch die Kinder der eingetragenen Lebenspartnerin der Beamtin oder des eingetragenen Lebenspartners des Beamten.".

Artikel 15
Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein[15])

In § 2 Abs. 6 Satz 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein vom 21. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 656), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „,eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 16
Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung[16])

§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 6. November 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatte" die Worte „,die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,".

2. In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe" die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 17
Landesverordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse – Sozialversicherung[17])

In § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse – Sozialversicherung – vom 2. Dezember 1981 (GVOBl. Schl.-H. 1982 S. 29, ber. S. 116), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), werden nach dem Wort „gewesen" die Worte „,durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden oder verbunden gewesen" und nach dem Wort „Ehe" die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 18
Landesverordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter[18])

In § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 2. Dezember 1981 (GVOBl. Schl.-H. 1982 S. 23), geändert durch Verordnung vom 18. September 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 538), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), werden nach dem Wort „gewesen" die Worte „,durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden oder verbunden gewesen" eingefügt.

---

[15]) Ändert LVO vom 21. Oktober 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-134

[16]) Ändert LVO vom 6. November 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3-2

[17]) Ändert LVO vom 2. Dezember 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3-4

[18]) Ändert LVO vom 2. Dezember 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3-3

Artikel 19
Landesverordnung über Verwaltungsgebühren[19])

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 502), wird wie folgt geändert:

In dem allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 502), werden in der Tarifstelle 5.3.1.2 Buchst. a und in der Tarifstelle 5.3.2.3 Buchst. a jeweils die Worte „oder nach § 3 Lebenspartnerschaftsgesetz (Begründung und Beendigung einer Lebenspartnerschaft)" angefügt.

Artikel 20
Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung[20])

In § 19 Abs. 3 Satz 2 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 373, ber. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), werden jeweils nach dem Wort „Eheleute" die Worte „,eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 21
Gemeindekassenverordnung[21])

In § 5 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindekassenverordnung vom 5. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 368) werden nach dem Wort „Ehe" die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 22
Spielordnung[22])

In § 4 Abs. 2 der Spielordnung vom 18. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 106) werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „und für die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 23
Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht[23])

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 26. Mai 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 324), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 678), werden nach dem Wort „Ehegatte" die Worte „,die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 24
Landesverordnung über das Leichenwesen[24])

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 395, ber. 1996 S. 231), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), werden nach dem Wort „Ehegatte" die Worte „oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner" angefügt.

Artikel 25
Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen[25])

§ 2 Abs. 3 der Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 22. Juni 1954 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), geändert durch Verordnung vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 235), erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Schätzerin oder ein Schätzer darf bei einer Schätzung nicht mitwirken, wenn der Schaden an einem Grundstück entstanden ist, das

1. ihr oder ihm selbst, ihrem Ehegatten oder seiner Ehegattin, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner oder einer Person gehört oder zur Nutzung überlassen ist, die mit ihr oder ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades verwandt oder verschwägert ist, oder
2. zu einem Jagdbezirk gehört, in dem sie oder er oder eine der unter Nummer 1 genannten Personen zur Jagdausübung berechtigt ist."

Artikel 26
Verordnung über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde[26])

§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde vom 15. Februar 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus kann zur Vermeidung unbilliger Härten der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner das Recht der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten, der verstorbenen eingetragenen Lebenspartnerin oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners übertragen werden.".

---

[19]) Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1
[20]) Ändert LVO vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-12
[21]) Ändert LVO vom 5. November 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-18
[22]) Ändert LVO vom 18. Februar 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-6-1-4
[23]) Ändert LVO vom 26. Mai 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-22-2
[24]) Ändert LVO vom 30. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-4-3
[25]) Ändert LVO vom 22. Juni 1954, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-4
[26]) Ändert LVO vom 15. Februar 1960, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 793-7-1

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

Artikel 27
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf dem Zweiten Teil beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 28
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Klaus Buß
Innenminister

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz
und Landwirtschaft

Ralf Stegner
Finanzminister

Bernd Rohwer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

1250/2004

Gesetz über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte (Gerichtspräsidiumswahlgesetz – GerPräsWG)

Vom 6. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Wahlverfahren

(1) Die nach dem zweiten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), durchzuführende Wahl zu den Präsidien der Gerichte erfolgt abweichend von § 21 b Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl), wenn innerhalb der dafür vorgesehenen Frist bei dem Wahlvorstand mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, der nicht alle bei dem Gericht wählbaren Richterinnen und Richter aufführt. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Richterinnen und Richter des Gerichts, mindestens aber von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Alle nicht in einem Wahlvorschlag nach Satz 1 aufgeführten wählbaren Richterinnen und Richter führt der Wahlvorstand in einer gesonderten Wahlliste auf.

(2) Das weitere Wahlverfahren bestimmt sich nach der auf der Grundlage des § 21 b Abs. 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Landesverordnung.

(3) Kommt es nicht zur Listenwahl nach Absatz 1, verbleibt es bei dem Wahlverfahren nach § 21 b Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Januar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein*) Vom 10. Januar 2005

Anl.

Aufgrund des § 326 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes in der seit 26. November 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Das Kommunalabgabengesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 1. April 1970 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564),
2. das am 11. Dezember 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345),
3. den am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2),
4. das am 23. Februar 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14),
5. den am 26. April 2002 in Kraft getretenen Artikel 3 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70),
6. den am 1. Oktober 2003 in Kraft getretenen Artikel 65 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),
7. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 5 und den im Übrigen am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 30. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614),
8. den am 26. November 2004 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412).

Kiel, 10. Januar 2005

Klaus Buß
Innenminister

*) Ersetzt Ges. i.d.g.F. vom 22. Juli 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1

Anlage

Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Kommunale Abgaben

(1) Die Gemeinden und Kreise sind berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen.

(2) Ämter und Zweckverbände können in Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben kommunale Abgaben mit Ausnahme von Steuern erheben. Die Gemeinden und Kreise können Kommunalunternehmen durch Satzung das Recht übertragen, Abgabensatzungen für die ihnen ganz oder teilweise übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.

§ 2
Rechtsgrundlagen

(1) Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. Die Satzung verliert, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Eine Nachtragssatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird.

(2) Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Abschnitt II
Die einzelnen Abgaben

§ 3
Steuern

(1) Die Gemeinden und Kreise können vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit sie nicht dem Land vorbehalten sind. Eine gemeinsame Erhebung von Steuern oder eine Beteiligung an ihrem Aufkommen ist ausgeschlossen. Das Aufkommen einzelner Steuern darf nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden.

(2) Eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten können nur die Gemeinden erheben, und dies nur soweit derartige Geräte nicht in Einrichtungen gehalten werden, die der Spielbankabgabe unterliegen. Die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Filmvorführungen in Filmtheatern ist unzulässig.

(3) Eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) können nur die Kreise und kreisfreien Städte erheben.

(4) Die Erhebung einer Steuer auf die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (Gaststättenerlaubnissteuer/Schankerlaubnissteuer) sowie einer Getränkesteuer ist unzulässig.

(5) Wird eine Steuer als Jahressteuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.

§ 4
Gebühren

(1) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

(2) Die Gebührensätze sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind zulässig.

§ 5
Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Behörde von der Beteiligten oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden ist. Mündliche Auskünfte sowie schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Werts oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern, sind gebührenfrei.

(2) Die Satzung muss die einzelnen Leistungen der Behörde, für deren Vornahme eine Gebühr erhoben werden soll, nach Art und Inhalt der Amtshandlung oder Tätigkeit bezeichnen. Für bestimmte Leistungen kann ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz festgelegt werden. Im Übrigen gilt § 249 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

(3) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

(5) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie zu erstatten. Nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslage zu erhebenden Dokumentenpauschale gilt § 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860),
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
5. die nach § 84 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes an Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge; erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststellen den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an diese keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass mit der Verwaltungsgebühr für bestimmte Amtshandlungen Auslagen nach Satz 2 abgegolten sind. Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, kann die Erstattung der in Satz 2 aufgeführten Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(6) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit

nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen, und

3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 6
Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung gilt auch das Angebot einer Sonderleistung, von dem die Berechtigten nicht ständig Gebrauch machen.

(2) Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

1. die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist; der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt,
2. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist,[1])
3. die dem Träger der Einrichtung in Wahrnehmung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung obliegenden Aufgaben entstandenen und noch entstehenden notwendigen Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls Beseitigung nicht oder nur teilweise verwirklichter Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben, soweit der Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung der Planung auf sachlich gerechtfertigten planerischen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruht (z.B. Änderung der Rechtslage oder des Bedarfs); diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.

Die Abschreibung kann vom Anschaffungs-/Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Zur Minderung der Benutzungsgebühren können Beiträge jährlich mit einem nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessenden Abschreibungssatz aufgelöst werden. Die Auflösung von Zuschüssen und Zuweisungen ist in gleicher Weise mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig, wenn diese zur Entlastung einzelner oder bestimmter Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner gewährt wurden. Sofern Beiträge vor dem 1. Januar 2004 aufgelöst worden sind, ist bei der Anwendung des Satzes 5 von dem Buchrestwert der Beiträge auszugehen. Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftritt.

(3) Sind die Benutzerinnen und Benutzer einer öffentlichen Einrichtung zu ihrer Benutzung verpflichtet oder darauf angewiesen, so können die Gebührensätze unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, dem die öffentliche Einrichtung dient, und der der oder dem einzelnen gewährten Vorteile ermäßigt werden; die Gebührenerhebung kann auch unterbleiben.

(4) Benutzungsgebühren können als Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben werden. Die Gebühren sind grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Es ist jedoch zulässig, eine für alle Benutzerinnen und Benutzer gleiche Grundgebühr zu erheben und die Gebührensätze zu staffeln. Auf Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.

(5) Bei der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung ist Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Bei der Entsorgung von Abfällen kann die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle, bei der Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle zur Gebührenschuldnerin oder zum Gebührenschuldner bestimmt werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zur Gebührenschuldnerin oder zum Gebührenschuldner bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, be-

[1]) Haben Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände vor dem 11. Dezember 1998 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998, GVOBl. Schl.-H. S. 345) Dritten die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ohne Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften übertragen, gelten die Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Dritten als erforderliche Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, soweit bei der Bemessung der Entgelte die Bestimmungen des Preisrechts beachtet werden.

rechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

(7) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze für Messen und Märkte darf eine besondere Gebühr (Marktstandsgeld) erhoben werden.

§ 7
Kosten der Unterhaltung von Gewässern

(1) Die abgabenberechtigten Körperschaften können die Kosten, die durch die Unterhaltung von fließenden Gewässern zweiter Ordnung nach dem Landeswassergesetz entstehen, durch Erhebung von Benutzungsgebühren decken. § 42 Abs. 2 des Landeswassergesetzes gilt entsprechend.

(2) Für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes gelten die Unterhaltungsverpflichteten im Sinne des § 40 Abs. 1 und 2 des Landeswassergesetzes als Benutzerinnen und/oder Benutzer. Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von kommunalen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben.

(3) Soweit nach § 42 Abs. 2 des Landeswassergesetzes abgabenberechtigte Körperschaften die Unterhaltungspflicht erfüllen, können Benutzungsgebühren nur von den Unterhaltungspflichtigen nach § 40 Abs. 1 des Landeswassergesetzes erhoben werden.

§ 8
Beiträge

(1) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen sind nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens zehn vom Hundert des Aufwandes. Im unbeplanten Bereich ist eine tiefenmäßige Begrenzung zulässig.

(2) Der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück an Versorgungs- oder Entwässerungsleitungen anzuschließen, kann in die Kosten der Maßnahme einbezogen werden. Es ist aber auch zulässig, einen besonderen Beitrag zu erheben.

(3) Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Wird der Aufwand bei leitungsgebundenen Einrichtungen nach Einheitssätzen erhoben, wird für bestehende Anlagen die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes zugelassen. Zum Aufwand gehören auch der Wert der Grundstücke, die der Träger der Maßnahme einbringt, sowie die Kosten, die der abgabenberechtigten Körperschaft dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedient. Die Einheitssätze sind nach den durchschnittlichen Kosten festzusetzen, die im Gebiet der Beitragsberechtigten oder des Beitragsberechtigten üblicherweise für vergleichbare öffentliche Einrichtungen aufzuwenden sind. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen oder Anlagen, die der Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden.

(4) Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt und abgerechnet werden; dies gilt für den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend. Beiträge können für Teile der öffentlichen Einrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung). Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Einrichtung oder von selbständig nutzbaren Teilen erforderlich sind. Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(5) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

(6) Die oder der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrages vor Entstehung der Beitragsschuld zulassen. Das Nähere ist in der Satzung zu bestimmen.

(7) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

(8) Sind Baumaßnahmen an Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, deshalb besonders kostspielig, weil die Straßen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt werden, so können zur Deckung der Mehrkosten von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten dieser Grundstücke oder von diesen Unternehmen besondere Straßenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach den Mehrkosten zu bemessen, die die oder der Beitragspflichtige verursacht.

§ 9
Besonderheiten für leitungsgebundene Einrichtungen

(1) In der Beitragssatzung für leitungsgebundene Einrichtungen kann bestimmt werden, dass Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt bleiben; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(2) Für bebaute Grundstücke, bei denen der nicht bebaute Teil des Grundstücks wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, kann in der Beitragssatzung für leitungsgebundene Einrichtungen eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche vorgenommen werden. Bei der Ermittlung der Begrenzung sollen die durchschnittliche Grund-

stücksgröße, die Bebauungstiefe und die bauliche Nutzung im Satzungsgebiet berücksichtigt werden; Grundstücke im Außenbereich bleiben dabei außer Ansatz. Im Heranziehungsbescheid ist die Grundstücksfläche, auf die sich der Beitrag bezieht, festzulegen.

(3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, kann durch Satzung für leitungsgebundene Einrichtungen bestimmt werden, dass die Beitragspflicht erst als entstanden gilt, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(4) Ändern sich im Falle der Beitragsbemessung nach Absatz 1 oder 2 die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(5) Beiträge nach den Absätzen 3 und 4 sind unabhängig davon, ob noch ein Aufwand zu decken ist, zu erheben; sie sind zur Minderung der Gebührenbelastung aller an die Einrichtung Angeschlossenen zu verwenden.

(6) Werden Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffen, so kann die Heranziehung zu bereits früher entstandenen höheren Beiträgen eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung darstellen, soweit der früher entstandene Beitrag höher ist als der nach den Absätzen 1 bis 3 und der dazu erlassenen Satzung ermittelte Beitrag. In diesen Fällen kann hinsichtlich des Differenzbetrages auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

§ 9 a
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) In der Satzung kann bestimmt werden, dass den beitragsberechtigten kommunalen Körperschaften der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen erstattet wird. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Eine Deckung dieses Aufwandes oder dieser Kosten über die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung oder des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 10
Kur- und Fremdenverkehrsabgaben

(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden. Im Bereich der Anerkennung können

1. für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe,
2. für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Nummer 1 von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben

erhoben werden. Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf. Bei den Fremdenverkehrsabgaben können Vorausleistungen bis zur voraussichtlich entstehenden Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben werden.

(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie oder er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, kann verpflichtet werden, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen; sie oder er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Satz 1 gilt entsprechend für diejenige oder denjenigen, die oder der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmerinnen und Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmerinnen und Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmerinnen oder Reiseunternehmer zu entrichten haben.

(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

(5) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Kur- oder Erholungsorte anerkannt werden können, und das Anerkennungsverfahren zu regeln.

Abschnitt III
Verfahrensvorschriften

§ 11
Anwendung von Landesrecht

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Abgaben findet das Landesverwaltungsgesetz Anwendung. Im Übrigen ist die Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Die §§ 16 und 18 bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen die im Zusammenhang mit der Erhebung einer Hundesteuer von der erhebenden Stelle erfassten und gespeicherten Namen sowie die Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern im Einzelfall anderen Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigt werden. Der Auskunftsanspruch ist glaubhaft zu machen.

§ 12
Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben

In Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, kann bestimmt werden,

dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, sind neue Bescheide zu erlassen.

§ 13
Kleinbeträge und Steuervereinbarungen

(1) Die Satzung kann regeln, dass kommunale Abgaben nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet werden, wenn der Betrag eine bestimmte Höhe voraussichtlich nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(2) Das Innenministerium kann durch Verordnung die Höhe des nach Absatz 1 festzulegenden Betrages begrenzen und Vorschriften über die Abrundung von Abgabenbeträgen erlassen.

(3) Vereinbarungen mit einer Abgabenschuldnerin oder einem Abgabenschuldner über die Erhebung, insbesondere die Abrechnung, Fälligkeit und Pauschalierung von Steuern, sind nur zulässig, wenn sie die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern.

§ 14
Vollstreckung privatrechtlicher Entgelte

Privatrechtliche Entgelte dürfen im Verwaltungswege beigetrieben werden, wenn sie von abgabenberechtigten Körperschaften, ihren Eigenbetrieben oder Eigengesellschaften für die Benutzung einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung nach einem Tarif erhoben werden, der bekannt gemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 15
Festsetzungsverjährung

Abweichend von § 169 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre; für Nebenleistungen beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr. Fristen, deren Lauf spätestens mit Ablauf des Jahres 1976 begonnen hat, werden nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Abschnitt IV
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16
Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Behörde, deren Träger der öffentlichen Verwaltung die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Behörde, deren Träger der öffentlichen Verwaltung die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder eine andere oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 385, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 17
(entfällt)

§ 18
Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenpflichtige oder Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabenpflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 2 kann nur verfolgt werden, wenn die Vorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

(5) Für das Bußgeldverfahren gelten neben den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die §§ 393, 396, 397 und 407 der Abgabenordnung entsprechend.

(6) Die durch Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldbußen stehen dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu, der Gläubiger der Abgabe ist, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht; das gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldleistung verpflichten.

§ 19
(entfällt)

Abschnitt V
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20
Erschließungsbeiträge

Dieses Gesetz gilt für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch entsprechend, soweit sich aus dem Baugesetzbuch nichts anderes ergibt.

§ 21
(Änderungsvorschriften)

§ 22
Schlussvorschriften

(1) Die Gemeinde Helgoland kann durch Satzung regeln, dass Passagiere der Helgoland anlaufenden Schiffe mit Landungsbooten der Gemeinde oder in ihrem Auftrage

mit den von ihr bestimmten Fahrzeugen ein- und ausgebootet werden und dass für das Ein- und Ausbooten und für die Benutzung der Landungsbrücke in diesem Zusammenhang von den Betreiberinnen und Betreibern der Helgoland anlaufenden Schiffe oder von den Helgolandbesuchenden direkt Gebühren erhoben werden. Sofern Helgolandbesuchende ohne Ein- und Ausbooten angelandet werden oder das Ein- und Ausbooten mit Landungsbooten erfolgt, die weder im Eigentum der Gemeinde Helgoland stehen noch in ihrem Auftrag eingesetzt werden, kann die Gemeinde Helgoland durch Satzung regeln, dass für die Benutzung der von der Gemeinde für an- und abreisende Helgolandbesuchende betriebenen Einrichtungen, insbesondere für die Benutzung der Landungsbrücke, von den in Satz 1 genannten Personen Gebühren erhoben werden.

(2) Die Vorschriften des dritten Teils des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Unberührt bleibt das Recht zur Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten, soweit es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft Satzung oder Herkommens besteht.

§ 23

(Inkrafttreten)

Landesverordnung über die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO)

Vom 11. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-14

Aufgrund des Artikels 2 § 4 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Die nach dieser Verordnung an Badestellen zu stellenden Anforderungen gelten für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. September eines jeden Jahres (Badesaison).

§ 2

Zuständigkeiten

Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Artikel 2 LPflegAnpG) sowie die Ausführung dieser Verordnung sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Badeaufsicht

(1) Soweit an eingerichteten oder betriebenen Badestellen reger Badebetrieb herrscht (Artikel 2 § 1 LPflegAnpG), hat die Betreiberin oder der Betreiber für jeweils einen Strand- oder Uferabschnitt bis zu 600 m Länge mindestens zwei Aufsichtspersonen einzusetzen. Wird das Ufer oder der Strand für den Badebetrieb nicht mitgenutzt, ist mindestens eine Aufsichtsperson einzusetzen.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn hierdurch die Badesicherheit nicht gefährdet wird.

(3) Als Aufsichtsperson darf eingesetzt werden, wer aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Rettung Ertrinkender befähigt ist. Bei Rettungsschwimmerin und Rettungsschwimmern sollen seit der Ausbildung oder Fortbildung in der Rettung Ertrinkender und Erster Hilfe nicht mehr als drei Jahre vergangen sein.

§ 4

Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen

(1) An dem Teil des Meeresstrandes, für den eine Sondernutzung für den Badebetrieb eingeräumt worden ist, hat der Berechtigte ein Wachgebäude mit Sprechverbindung zur Rettungsleitstelle für die Badeaufsicht vorzuhalten, soweit reger Badebetrieb herrscht (Artikel 2 § 1 LPflegAnpG). Sind Sondernutzungen an zusammenhängenden Teilen des Meeresstrandes verschiedenen Berechtigten eingeräumt worden, können diese ein Wachgebäude gemeinsam betreiben.

(2) An Badestellen am Meeresstrand, für die ein Betreiber vorhanden ist, sind für jeden zu beaufsichtigenden Abschnitt die Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, bereitzuhalten. An sonstigen zu beaufsichtigenden Badestellen sind für jeden Abschnitt die in der Anlage mit einem Stern gekennzeichneten Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen bereitzuhalten. Die Grenzen der zu beaufsichtigenden Badestellen sowie besondere Gefahrenquellen sind in der Örtlichkeit zu markieren.

(3) Weitergehende Maßnahmen, insbesondere zur Abgrenzung von Wasserflächen für Schwimmerin und Schwimmer und Nichtschwimmerin und Nichtschwimmer, sind im Einzelfall zu treffen, wenn dies zur Gewährleistung der Badesicherheit erforderlich ist.

Anl.

(4) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Badesicherheit hierdurch nicht gefährdet wird.

§ 5
Anordnung an Inhaber werbender Veranstaltungen

Für Badestellen mit regem Badebetrieb, für die ein Betreiber nicht vorhanden ist (Artikel 2 § 2 LPflegAnpG), kann der Inhaberin oder dem Inhaber von Strandlokalen, Zelt- und Campingplätzen, Strandkorbvermietungen und sonstigen werbenden Veranstaltungen auferlegt werden, besondere Gefahrenquellen zu markieren, Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen nach Nummern 9,10 und 11 Buchst. a bis c der Anlage zu treffen und auf das Fehlen einer Badeaufsicht hinzuweisen.

§ 6
Maßnahmen an sonstigen Badestellen

An sonstigen Badestellen mit regem Badebetrieb (Artikel 2 § 3 LPflegAnpG) sollen Bekanntmachungstafeln nach Nummer 11 Buchst. a bis c der Anlage aufgestellt und besondere Gefahrenquellen gekennzeichnet werden. Zusätzlich soll auf das Fehlen einer Badeaufsicht hingewiesen werden.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Januar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anlage
(zu § 4 Abs. 2
der Badesicherheitsverordnung)

Verzeichnis der bereitzuhaltenden Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen:

1. Ein Wachturm oder eine vergleichbare Einrichtung, die in den Fällen des § 4 Abs. 1 durch Sprechverbindung mit dem Wachgebäude verbunden ist,
2. ein hoher Mast mit einer Rahe sowie folgenden gut sichtbaren Flaggen: rot-gelb, rot und gelb; anstelle der Flaggen können zwei gut sichtbare orangefarbene Warnbälle bis zum 15. September 2007 verwendet werden,
3. ein Rettungsbrett oder ein Rettungsboot, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist,
4. eine Leinenhaspel mit 300 m Leine und Gurt oder andere geeignete Hilfsmittel,
5. ein Gurtretter oder eine Rettungsboje,
6. ein Fernglas, ein Signalhorn oder ein Megaphon mit Sirene,*)
7. ein Hilfsmittel zur Atemspende (z.B. Beatmungsbeutel, Mundtubus, Taschenmaske),*)
8. ein System zur Sauerstoffabgabe (z.B. Demand-System) und mind. 2-Liter-Flasche mit Beatmungsbeutel und Güdeltubus; wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen, kann das System zur Sauerstoffabgabe auch in mehreren Abschnitten einer Badestelle eingesetzt werden,*)
9. eine Krankentrage oder ein Rettungstuch,*)
10. ein Verbandkasten mit Inhalt nach DIN 13157(C) oder DIN 13169 E,*)
11. eine witterungsbeständige Bekanntmachungstafel an einem Ort, der von der Mehrzahl der Badestellenbenutzer aufgesucht wird, mit Angaben
    a) auf die nächstgelegene Möglichkeit zum Telefonieren in Notfällen und über Namen, Anschriften und Telefonnummern der zuständigen Rettungsleitstelle, des nächsten Arztes, des nächsten Krankenhauses und der nächsten Polizeidienststelle,*)
    b) auf besondere Gefahrenquellen im Bereich der Badestelle und die Art der Kennzeichnung dieser Gefahrenquelle,*)
    c) über Erste Hilfe bei Unfällen und zur Rettung Ertrinkender,*)
    d) auf das Bestehen einer Badeaufsicht (z.B. bei Aufziehen einer rot-gelben Signalflagge) sowie auf Zeichen, aus denen die vorübergehende Einstellung der Badeaufsicht ersichtlich ist,*)
    e) auf das Bestehen einer Badebeschränkung für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer, Kinder und Behinderte bei Aufziehen einer gelben Signalflagge und eines vollständigen Badeverbots bei einer roten Signalflagge. Bis zum 15. September 2007 können anstelle der gelben Signalflagge ein orangefarbener Warnball und anstelle der roten Signalflagge zwei orangefarbene Warnbälle verwendet werden.

*) Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen an Badestellen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung

Landesverordnung zur Änderung der Landesmeldeverordnung*)

Vom 13. Januar 2005

Aufgrund des § 33 des Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214) verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesmeldeverordnung vom 11. August 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zur Erhebung der Kurabgabe (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LMG) sind die Muster der Anlagen 7 bis 7.2 zu verwenden."

Anl.

2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „7.3" durch die Angabe „7.2" ersetzt.
3. Die Anlagen 7 bis 7.3 zu § 3 werden durch die anliegenden Anlagen 7 bis 7.2 ersetzt.

Artikel 2

Die bisherigen Muster der Anlagen 7 bis 7.3 dürfen noch bis zum 31. Dezember 2005 verwendet werden.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Januar 2005

Klaus Buß
Innenminister

*) Ändert LVO vom 11. August 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3-6

Original für den Beherbergungsbetrieb

Anlage 7 zu § 3

Meldeschein für Beherbergungsstätten (bitte letzte Seite beachten) **Meldescheinnummer:**

Registration form of hotels and lodgings

Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)	Tag der Ankunft/Date of arrival: T T M M J J J J
(Stempel)	Tag der voraussichtlichen Abreise/Date of expected departure: T T M M J J J J
(Vermieternummer)	

1. Familienname/ Surname

Tag der Geburt/ Date of birth T T M M J J J J

Vorname/ Forename

Straße und Hausnummer/ Street, No.

PLZ/ Post code

Wohnort/ Residence

Falls Wohnort im Ausland: Staat eintragen
Country, state (If residence outside of Germany)

Staatsangehörigkeit/ Nationality

Anzahl der mitreisenden Kinder/
Number of accompanying Children

2. Mitreisende(r)/ Ehegattin/ Ehegatte oder Lebenspartnerin/
Lebenspartner/ Accompanying spouse

Tag der Geburt/ Date of birth T T M M J J J J

Ggf. abweichender Familienname/ If applicable different surname

Vorname/ Forename

Unterschrift des Gastes / der Reiseleiterin / des Reiseleiters
/Signature of guest or travel guide

(Raum für freiwillige Angaben)

Berechnung der Kurabgabe (inkl. 7 % MWSt)

	Aufenthaltstage	X Pers.	X €	= gesamt
Vermieternummer:			Gesamt €	

Unterschrift der Beherbergungsstätte

Ermäßigungen/ Befreiungen: (Zutreffendes bitte ankreuzen o. ausfüllen)

1. Pers. ☐ Schwerbehindert % 2. Pers. ☐ Schwerbehindert %

Ausweisnr.:

Behörde:

Ausweisnr.:

Behörde:

☐ ausweislich anerk. Begleitperson

☐ Reisegruppe: Anzahl Erwachsene

Anzahl Kinder

☐ Sonstiges

Bitte entsprechende Nachweise vorlegen!

Hinweise für die Beherbergungsstätten **Rückseite der Anlage 7**

Lieber Beherbergungsbetrieb,

bitte beachten Sie, dass die Meldescheine der Meldebehörde, den Ordnungsbehörden, den Polizeibehörden und sonstigen Sicherheitsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und den Polizeibehörden im Einzelfall auszuhändigen sind, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung oder zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist. Im Fall der Anforderung des Meldescheines durch die Meldebehörde, die Ordnungsbehörden, die Polizeibehörden oder sonstige Sicherheitsbehörden muss der Berechnungsteil der Kurabgabe vom Meldescheinexemplar abgetrennt werden. Die Beherbergungsstätten oder die sonstigen genannten Einrichtungen haben die Meldescheine höchstens bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen:

☐ Der ausländische Gast hat ein / kein / kein gültiges Identitätsdokument (Pass, Personalausweis, Passersatz) vorgelegt.

☐ Die / der im Meldeschein mitaufgeführte Ehegattin / Ehegatte oder Lebenspartner / Lebenspartnerin hat ein / kein / kein gültiges Identitätsdokument vorgelegt.

☐ Beim Vergleich der Angaben im Meldeschein mit dem / den vorgelegten Identitätsdokumenten wurden folgende Abweichungen festgestellt:

Ort, Datum

Unterschrift

Durchschrift für Kurverwaltung/Tourismusservice

Anlage 7.1 zu §3

Meldeschein für Beherbergungsstätten
Registration form of hotels and lodgings

Meldescheinnummer:

Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)	Tag der Ankunft/Date of arrival: T T M M J J J J
(Stempel)	Tag der voraussichtlichen Abreise/Date of expected departure:
(Vermieternummer)	T T M M J J J J

1. Familienname/ Surname

Tag der Geburt/ Date of birth T T M M J J J J

Vorname/ Forename

Straße und Hausnummer/ Street, No.

PLZ/ Post code

Wohnort/ Residence

Falls Wohnort im Ausland: Staat eintragen
Country, state (If residence outside of Germany)

Anzahl der mitreisenden Kinder/
Number of accompanying Children

2. Mitreisende(r)/ Ehegattin/ Ehegatte oder Lebenspartnerin/ Lebenspartner/ Accompanying spouse

Tag der Geburt/ Date of birth T T M M J J J J

Ggf. abweichender Familienname/ If applicable different surname

Vorname/ Forename

Unterschrift des Gastes / der Reiseleiterin / des Reiseleiters /Signature of guest or travel guide	**(Raum für freiwillige Angaben)**

Berechnung der Kurabgabe (inkl. 7 % MWSt)

	Aufenthaltstage	X Pers.	X €	= gesamt
Vermieternummer:			Gesamt €	

Unterschrift der Beherbergungsstätte

Ermäßigungen/ Befreiungen: (Zutreffendes bitte ankreuzen o. ausfüllen)

1. Pers. ☐ Schwerbehindert ____ %
2. Pers. ☐ Schwerbehindert ____ %

Ausweisnr.:

Behörde:

Ausweisnr.:

Behörde:

☐ ausweislich anerk. Begleitperson

☐ Reisegruppe: Anzahl Erwachsene

Anzahl Kinder

☐ Sonstiges

Bitte entsprechende Nachweise vorlegen!

Kurkarte/Durchschrift für den Gast

Anlage 7.2 zu § 3

Meldeschein für Beherbergungsstätten

Meldescheinnummer:

Registration form of hotels and lodgings

Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)	Tag der Ankunft/Date of arrival: T T M M J J J J
(Stempel)	Tag der voraussichtlichen Abreise/Date of expected departure: T T M M J J J J
(Vermieternummer)	

1. Familienname/ Surname

Vorname/ Forename

Anzahl der mitreisenden Kinder/

Number of accompanying Children

2. Mitreisende(r)/ Ehegattin/ Ehegatte oder Lebenspartnerin/ Lebenspartner/ Accompanying spouse

Ggf. abweichender Familienname/ If applicable different surname

Vorname/ Forename

Unterschrift des Gastes / der Reiseleiterin / des Reiseleiters /Signature of guest or travel guide	**(Raum für freiwillige Angaben)**

Berechnung der Kurabgabe (inkl. 7 % MWSt)

	Aufenthaltstage	X Pers.	X €	= gesamt
Vermieternummer:			Gesamt €	

Unterschrift der Beherbergungsstätte

Ermäßigungen/ Befreiungen: (Zutreffendes bitte ankreuzen o. ausfüllen)

1. Pers. ☐ Schwerbehindert ____ % 2. Pers. ☐ Schwerbehindert ____ %

Ausweisnr.:

Behörde:

Ausweisnr.:

Behörde:

☐ ausweislich anerk. Begleitperson

☐ Reisegruppe: Anzahl Erwachsene

Anzahl Kinder

☐ Sonstiges

Bitte entsprechende Nachweise vorlegen!

Hinweise für den Gast zum Meldeschein für Beherbergungsstätten **Rückseite der Anlage 7.2**

Lieber Gast,

die Daten in diesem Meldeschein werden auf Grund der §§ 20 und 21 des Landesmeldegesetzes erhoben. Danach haben Gäste in Beherbergungsstätten, auf Zelt- oder Campingplätzen oder in Sportboothäfen am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Ausländische Gäste haben sich bei der Anmeldung durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis oder ein anderes Passersatzpapier) auszuweisen.

Die Beherbergungsstätten oder die sonstigen genannten Einrichtungen haben die Meldescheine höchstens bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres aufzubewahren. Die Meldescheine sind der Meldebehörde , den Ordnungsbehörden, den Polizeibehörden und sonstigen Sicherheitsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und den Polizeibehörden im Einzelfall auszuhändigen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung oder zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist. Im Fall der Anforderung des Meldescheines durch die Meldebehörde, die Ordnungsbehörden, die Polizeibehörden oder sonstige Sicherheitsbehörden muss der Berechnungsteil der Kurabgabe vom Meldescheinexemplar abgetrennt werden.

Nur für Gäste in Fremdenverkehrsgemeinden, in denen die Meldescheine für die Erhebung der Kurabgabe verwendet werden:

Zu Ihrer Erleichterung und zur Verwaltungsvereinfachung werden nach § 21 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes für die Erhebung der Kurabgabe weitere Angaben in den Meldescheinen erhoben und Durchschriften des Meldescheins gefertigt. Die Durchschriften werden den für die Kurabgabeerhebung zuständigen Stellen übermittelt.

Rückerstattung der Kurabgabe bei vorzeitiger Abreise:

_____ Tage je _____ €

_____ Tage je _____ €

gesamt _____ €

_____

Datum, Unterschrift des Vermietbetriebes

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt der Rückerstattung.

_____

Datum, Unterschrift des Gastes

Bitte legen Sie als Nachweis für die vorzeitige Abreise eine Bestätigung Ihres Vermietbetriebes sowie Ihre Kurkarte vor. Ohne diese Nachweise kann keine Rückerstattung der Kurabgabe erfolgen.

Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO)

Vom 14. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-3

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BerufsO-ÖbVI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294) verordnet das Innenministerium:

§ 1
Bestellungsverfahren

(1) Die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist beim Innenministerium zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. Nachweise über die fachliche Eignung und über die praktische Tätigkeit nach Ablegen der Laufbahnprüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerufsO-ÖbVI),
3. ein amtsärztliches Zeugnis mit der Feststellung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich für den Beruf geeignet ist,
4. eine Erklärung, dass
   a) die wirtschaftlichen Verhältnisse und die rechtlichen Verpflichtungen eine unabhängige Berufsausübung gestatten,
   b) die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 BerufsO-ÖbVI genannten Hinderungsgründe nicht gegeben sind,
5. ein amtliches Führungszeugnis und
6. ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 10 BerufsO-ÖbVI in Verbindung mit § 7 dieser Verordnung.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann durch Vorlage einer Geburtsurkunde, eines Reisepasses oder eines Personalausweises erbracht werden.

(3) Von einer Bewerberin oder einem Bewerber nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BerufsO-ÖbVI sind dem Antrag neben den Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen:

1. beglaubigte Abschriften der über die Beschäftigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b BerufsO-ÖbVI erteilten Zeugnisse, die außer Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses auch das Verhalten und die Leistung wiedergeben müssen,
2. Vermessungsrisse von zwei praktischen Vermessungsarbeiten unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades aus jedem der letzten acht Jahre der Beschäftigung bei einer Vermessungsstelle. Mindestens eine aller vorzulegenden praktischen Vermessungsarbeiten muss eine lang gestreckte Anlage betreffen.

(4) Von einer Bewerberin oder einem Bewerber nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BerufsO-ÖbVI sind dem Antrag neben den Unterlagen nach Absatz 2 Nachweise beizufügen:

1. über die Zulassung oder Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in einem anderen Land,
2. über den rechtskräftigen Verzicht auf die Zulassung oder Bestellung sowie
3. über die praktische Tätigkeit bei einer Vermessungsstelle in Schleswig-Holstein nach dem Verzicht auf die Zulassung oder Bestellung.

(5) Die Bestellung, das Erlöschen der Bestellung und die Änderung des Niederlassungsortes werden vom Innenministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2
Geschäftsführung

(1) Im Rahmen der Geschäftsführung ist ein Geschäftsbuch zu führen, in dem alle angenommenen Aufträge und ausgeführten Arbeiten verzeichnet werden. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
2. die genaue Bezeichnung des Auftrages,
3. den Tag der Annahme,
4. den letzten Tag der örtlichen Bearbeitung,
5. die Abgabe der Vermessungsschriften an das zuständige Katasteramt oder das Landesvermessungsamt,
6. den Verbleib der entstandenen Vorgänge (Aktenbezeichnung).

(2) Für jeden Auftrag ist ein Nachweis über die Ermittlung und Abrechnung der Vergütung zu führen.

(3) Die bei der Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 BerufsO-ÖbVI entstandenen Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Schriftstücke sind, sofern sie nicht bei dem zuständigen Katasteramt oder dem Landesvermessungsamt einzureichen sind, zu ordnen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 3
Hinweis auf die Berufsausübung

(1) An oder vor dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, und am Eingang zur Geschäftsstelle darf auf die Berufsausübung durch Schilder hingewiesen werden. Diese dürfen ausschließlich das Landeswappen, den Namen und die nach § 4 BerufsO-ÖbVI zulässigen Bezeichnungen einschließlich akademischer Grade enthalten.

(2) Auf die Bestellung, die Verlegung der Geschäftsstelle, die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung und deren Veränderung sowie auf Vertretungen und Abwesenheitszeiten nach § 9 BerufsO-ÖbVI darf in Tageszeitungen und Fachzeitschriften hingewiesen werden.

§ 4
Mitwirkung fachkundiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Diese sind sorgfältig anzuleiten und ihre Tätigkeit ist zu überwachen.

(2) Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist vorbehalten,

1. die Richtigkeit von Vermessungsschriften nach § 5 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) zu bescheinigen,
2. Grenztermine nach § 19 dieses Gesetzes abzuhalten und hierüber Niederschriften aufzunehmen,
3. Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerufsO-ÖbVI auszustellen sowie
4. Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerufsO-ÖbVI öffentlich zu beurkunden.

(3) Bei örtlichen Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerufsO-ÖbVI dürfen nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken, für die der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vom Innenministerium eine Vermessungsgenehmigung nach § 5 oder nach § 8 erteilt worden ist. Einer Vermessungsgenehmigung bedarf es nicht für die Einmessung von Gebäuden, Nutzungsarten und topographischen Gegenständen auf der Grundlage eines geprüften Zahlennachweises, wenn hierbei weder Grenz- noch Vermessungsmarken eingebracht oder verändert werden.

(4) Auf jedem Vermessungsriss, der von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter erstellt worden ist, hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur zu bescheinigen: „Für die Richtigkeit übernehme ich die Verantwortung (Datum, Unterschrift, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)".

§ 5
Vermessungsgenehmigung

(1) Vermessungsgenehmigungen werden der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilt, die

1. die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen oder unter Ablegen der Laufbahnprüfung die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst erworben haben oder
2. Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur oder Ingenieurin (grad.) oder Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Vermessungswesen sind oder denen ein gleichwertiger akademischer Grad in einer gleichwertigen Fachrichtung verliehen wurde, nach Erwerb des akademischen Grades mindestens zwölf Monate bei einer Vermessungsstelle in Schleswig-Holstein tätig gewesen und mit allen für ihre Tätigkeit erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut sind.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in einem Arbeitsverhältnis zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stehen. Außerhalb dieses Arbeitsverhältnisses dürfen sie keine selbständige Tätigkeit im Bereich des Vermessungswesens ausüben. Dem Antrag auf Erteilung einer Vermessungsgenehmigung sind diese Nachweise und Bestätigungen beizufügen.

(2) Vermessungsgenehmigungen können für höchstens vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilt werden. Eine weitere Vermessungsgenehmigung kann erteilt werden, um die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BerufsO-ÖbVI geforderte Tätigkeit zu ermöglichen. Vermessungsgenehmigungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerufsO-ÖbVI erfüllen, fallen nicht unter die in Satz 1 vorgesehene Begrenzung.

(3) Bei gemeinsamer Berufsausübung nach § 6 BerufsO-ÖbVI werden Vermessungsgenehmigungen auf gemeinsamen Antrag der Gemeinschaft erteilt.

(4) Vermessungsgenehmigungen gelten auch für die Vertreterin oder den Vertreter sowie für die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten.

(5) Wird eine Vermessungsgenehmigung von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zurückgegeben, soll ihr oder ihm für dieselbe Mitarbeiterin oder denselben Mitarbeiter eine neue Vermessungsgenehmigung nicht vor Ablauf eines Jahres erteilt werden.

§ 6
Gemeinsame Berufsausübung

(1) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung sowie Veränderungen dieser Verbindung sind dem Innenministerium mitzuteilen. Die Beteiligten haben zu erklären, dass die eigenverantwortliche Berufsausübung gewahrt bleibt. Das Innenministerium kann die Vorlage des Vertrages über die gemeinsame Berufsausübung verlangen.

(2) Die Beteiligten können Einrichtungen und Geräte gemeinsam nutzen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gemeinsam eingesetzt werden. Das gilt nicht für die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei örtlichen Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerufsO-ÖbVI, wenn die Vermessungsgenehmigung nur einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erteilt worden ist.

(3) Die Beteiligten können ein gemeinsames Geschäftsbuch führen. Aus ihm muss sich ergeben, wer für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist.

§ 7
Haftpflichtversicherung

(1) Die nach § 10 BerufsO-ÖbVI abzuschließende Haftpflichtversicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken.

(2) Die Deckungssumme der Versicherung muss je Versicherungsfall für Personenschäden mindestens 1.000.000 Euro, für sonstige Schäden mindestens 250.000 Euro betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes ist zulässig.

(3) Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, dem Innenministerium die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den Versicherungsumfang unter die in Absatz 2 genannten Beträge verringert, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8
Übergangsregelungen

(1) Vermessungsgenehmigungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach bisherigem Recht erteilt worden sind, gelten weiter.

(2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen und für die die nach bisherigem Recht erteilten Vermessungsgenehmigungen erloschen sind, können Vermessungsgenehmigungen erteilt werden, wenn die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die fachliche Eignung bescheinigt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 23. März 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)*), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Monats Januar 2010 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Januar 2005

Klaus Buß
Innenminister

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-1

Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)

Vom 17. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-15

Auf Grund des § 165 Abs. 2 Satz 2 und des § 175 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes sowie des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Innenministerium:

§ 1
Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen (Kampfmittelbeseitigung).

(2) Das Innenministerium ist als Landesordnungsbehörde zuständig für die Kampfmittelbeseitigung. Zu den Aufgaben der Landesordnungsbehörde gehört es dabei auch zu überprüfen, ob verdächtige Gegenstände Kampfmittel sind, und die Beurteilung der Gefahr. Die im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung notwendigen unterstützenden Maßnahmen, beispielsweise Absperrungen, Verkehrslenkung, Information der Bevölkerung, Evakuierung, sind nicht Aufgaben der Landesordnungsbehörde. Die Aufgaben der Landesordnungsbehörde werden vom zugeordneten Amt für Katastrophenschutz wahrgenommen.

(3) Die Landesordnungsbehörde kann gestatten, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer Wasserfläche, wo sich Kampfmittel befinden oder befinden können, ein geeignetes Unternehmen ganz oder teilweise mit der Durchführung von Aufgaben der Kampfmittelbeseitigung beauftragen. Das Unternehmen ist verpflichtet, der Landesordnungsbehörde das Ergebnis mitzuteilen.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für die Polizei, die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und den Zollgrenzdienst bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere gewahrsamlos gewordene zur Kriegsvorbereitung oder Kriegsführung bestimmte oder ehemals bestimmte Bomben, Minen, Handgranaten, Hohl-, Haft- und andere Sprengladungen, Munition, Geschosse für Kriegswaffen und Zünder. Als Kampfmittel gelten auch Teile von diesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie

1. Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus Explosivstoffen oder deren Rückständen bestehen oder
2. rüstungsspezifische Stoffe, insbesondere Sprengstoffe, chemische Kampf- oder Reizstoffe, Brand-, Nebel- und Rauchstoffe, Treib- und Zündmittel, Zusatzstoffe zur Erreichung taktischer Erfordernisse, produktionsbedingte Zwischen- und Abfallprodukte, Rückstände aus kriegsbedingter Kampfmittelvernichtung sowie Abbauprodukte und Stoffumwandlungsprodukte der genannten Stoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten.

(2) Zu den Kampfmitteln im Sinne dieser Verordnung gehören außerdem die unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV). Diese sind insbesondere Objekte, die explosivgefährliche Stoffe oder Brandstoffe enthalten oder bei denen dies angenommen werden muss und die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Begehung von Straftaten verwendet werden.

§ 3
Anzeige- und Sicherungspflichten

(1) Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der Polizei bisher unbekannte Fundstellen oder Lagerstätten mit vergrabenen, verschütteten oder überfluteten Kampfmitteln kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde, die Kreisordnungsbehörde oder die Polizei unterrichtet unverzüglich die Landesordnungsbehörde.

(3) Fund- und Lagerstellen im Sinne von Absatz 1 sind unverzüglich von der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kriegsordnungsbehörde oder der Polizei abzusperren. Die Landesordnungsbehörde kennzeichnet erforderlichenfalls die Fund- und Lagerstellen durch geeignete Warnschilder. Dies gilt auch für Flächen, auf denen Kampfmittel gefunden worden sind oder von denen auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, dass von Kampfmitteln ausgehende Gefahren drohen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot nach § 5 Abs. 2 hingewiesen werden.

§ 4
Einvernehmen des Bundes

Die Landesordnungsbehörde darf eine Maßnahme der Kampfmittelbeseitigung auf Flächen, die Eigentum des Bundes sind oder auf denen er hoheitlich tätig wird, nur im Einvernehmen mit der zuständi-

gen Behörde des Bundes ergreifen, es sei denn, die Maßnahme ist unaufschiebbar.

§ 5
Verbote

(1) Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern, in Besitz zu nehmen oder zu beseitigen.

(2) Es ist ferner verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt und die entsprechend abgesperrt oder gekennzeichnet worden sind, zu betreten oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen im Sinne von § 3 Abs. 3 zu beschädigen, unwirksam zu machen oder ohne Zustimmung der Landesordnungsbehörde zu beseitigen. Ist eine Kennzeichnung nach § 3 Abs. 3 vorgenommen, gilt das Betretungsverbot innerhalb des Gefahrenbereiches, der von der Landesordnungsbehörde als solcher gekennzeichnet ist.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Landesordnungsbehörde und die von ihr beauftragten Stellen. Die Landesordnungsbehörde kann von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 für den Einzelfall Ausnahmen machen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder bewusst fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 das Ergebnis der Aufgabendurchführung nicht mitteilt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 die Entdeckung von Kampfmitteln oder die Kenntnis von Fundstellen oder Lagerstätten nicht unverzüglich anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 den Besitz von Kampfmitteln nicht unverzüglich anzeigt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Kampfmittel berührt, ihre Lage verändert, in Besitz nimmt oder beseitigt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden

   und

   die entsprechend abgesperrt oder gekennzeichnet sind,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen beschädigt, unwirksam macht oder unbefugt beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro, den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 7
Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 237, ber. 2002 S. 15, 57), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) wird wie folgt geändert:

In der Tarifstelle 25.7 wird die Angabe „24. April 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), geändert durch Verordnung vom 8. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 227)" durch die Angabe „17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 44)" ersetzt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Januar 2005

Klaus Buß
Innenminister

*) Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO)

Vom 17. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-10

Aufgrund des § 15 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1
Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Gewährung, die Bemessung, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie das Verfahren zur Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 Abs. 1 BBesG für Professorinnen und Professoren an staatlichen schleswig-holsteinischen Hochschulen und für hauptamtliche Rektorinnen und Rektoren.

§ 2
Besoldungsdurchschnitt

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium wirkt darauf hin, dass die vom Finanzministerium nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungsanpassung, der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 34 Abs. 1 letzter Satz BBesG und unter Berücksichtigungen der Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 BBesG ermittelten Besoldungsdurchschnitte landesweit nicht unterschritten werden.

§ 3
Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge sind Bestandteil der Besoldung der Professorinnen und Professoren, die

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, § 4),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge, § 5) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge, § 6)

gewährt werden.

(2) Die Hochschulen gewährleisten, dass in der Regel 20 v. H. des Vergaberahmens i.S. des § 34 Abs. 1 BBesG für besondere Leistungsbezüge aufgewendet werden.

(3) Einer Professorin oder einem Professor werden in der Regel weitere Leistungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 befristet gewährt, wenn sie oder er entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts unbefristet erhält.

(4) Das Rektorat der Hochschule unterrichtet das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach näherer Anforderung jeweils zum Ende eines Jahres über die jeweils nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gewährten Leistungsbezüge und die Forschungs- und Lehrzulage nach § 7.

§ 4
Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibeleistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 sollen bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(4) Werden Professorinnen und Professoren ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes versetzt, so bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhalten.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats bzw. der Funktionsträger gemäß § 8 Satz 5. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden, werden in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge für Professorin-

nen und Professoren, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gewährt. Vor der Aufnahme der Verhandlung über Bleibeleistungsbezüge informiert die jeweilige Hochschule das für die Hochschulen zuständige Ministerium, das sich in besonders begründeten Fällen die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen vorbehalten kann.

§ 5
Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Besondere Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der besonderen Leistungsbezüge trifft das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats bzw. der Funktionsträger gemäß § 8 Satz 5. Darüber hinaus steht dem Rektorat ein Initiativrecht zu. In diesem Fall ist das Dekanat zu hören. Besondere Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden, werden in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt. Besondere Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gewährt. Soweit Mitglieder des Rektorats betroffen sind, entscheidet das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 6
Funktionsleistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung – (Funktionsleistungsbezüge) werden gewährt

1. den hauptamtlichen Rektorinnen und Rektoren und
2. Professorinnen und Professoren, die neben ihren Hochschullehraufgaben das Amt einer Dekanin oder eines Dekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans, einer Rektorin oder eines Rektors oder einer Prorektorin oder eines Prorektors wahrnehmen.

(2) Für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können nach Maßgabe der von der jeweiligen Hochschule nach § 8 zu erlassenen Satzung Funktionsleistungsbezüge gewährt werden.

(3) Die Höhe der Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 regelt die Hochschule in der nach § 8 zu erlassenen Satzung. Dabei sind insbesondere die im Einzelfall mit der Funktion der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 BBesG ist zu beachten.

Funktionsleistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil. Funktions-Leistungsbezüge werden zeitlich befristet für die Dauer der Funktionsausübung oder die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben gewährt.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge trifft das Rektorat auf Vorschlag der Dekanate oder der in der Hochschulsatzung nach § 8 Satz 5 benannten Funktionsträger. Funktionsleistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden, werden in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt. Funktionsleistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gewährt. Soweit Mitglieder der Rektorate betroffen sind, setzt das für die Hochschulen zuständige Ministerium den Funktionsleistungsbezug unter Beachtung der Satzung nach § 8 fest.

§ 7
Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschulen einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

Herausgeber und Verleger:
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24, e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum 31.12.) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:
Halbj. 40,00 €, jährlich 80,00 €
Einzelne Ausgaben: für die ersten 8 Seiten 1,60 €, für je weitere angefangene 16 Seiten 1,02 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,15 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
3,64 € zuzüglich Versandkosten.
Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel
Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen trifft das Rektorat auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats oder der in der jeweiligen Hochschulsatzung nach § 8 Satz 5 benannten Funktionsträger. Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gewährt.

§ 8
Satzungen der Hochschulen

Die Hochschulen regeln gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 Hochschulgesetz in einer Satzung das Nähere zum Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen. Dabei legen die Hochschulen die Kriterien für die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge (§ 5) fest. Eingeworbene Drittmittel können dabei nicht herangezogen werden, wenn dafür eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird. Die Hochschulen regeln zudem das Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen. Bei Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, sind in der Satzung Funktionsträger zu benennen, die dem Rektorat Vorschläge für die Gewährung von Leistungsbezügen unterbreiten. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 9
Ruhegehaltfähigkeit

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBesG gemäß § 12 Abs. 4 LBesG über 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts hinaus für ruhegehaltfähig erklären.

§ 10
Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen der Rektorate über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet das jeweilige Rektorat.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 505)*) außer Kraft. Die Verordnung nach Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Januar 2005

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-9